

seinen kontingenten Schicksalsschlägen Sinn und Trost anbieten. Die Kirchen aber werden das kritische und innovatorische Ferment sein“ (420 f.). Als „Anhängsel“ werden sogar „Funktion“ und „Rolle“ der „Frau“ sehr wohlwollend bedacht. – Die Festschrift für Franz Kamphaus, Bischof von Limburg (wohl als letztes Buch im eigenständigen Knecht-Verlag erschienen), ist Dokument einer beispielhaften Kooperation. Die Vielzahl hervorragender Artikel in diesem Band lädt zur Lektüre ein. K. SIEDLACZEK

SÉRIAUX, ALAIN, *Droit canonique (Droit fondamental)* Paris: Presses Universitaires de France 1996. 902 S.

Diese Gesamtdarstellung des kanonischen Rechts ist in erster Linie eine Erläuterung des CIC/1983, geht darüber hinaus aber auch auf das Recht der katholischen Ostkirchen, auf einige grundsätzliche Fragen des kirchlichen Rechts sowie auf das französische Staatskirchenrecht ein. Dem Buch ist die 1990 in Kanada erschienene französische Übersetzung des CIC zugrunde gelegt; die meisten Canones des CIC werden vollständig wörtlich zitiert. Diesen Zitaten sind zahlreiche Fußnoten hinzugefügt, um bestimmte Begriffe oder Aussagen näher zu erläutern. Im übrigen wird vor allem versucht, den Sinn der einzelnen Vorschriften deutlich zu machen. Der Verfasser spart nicht mit Lob für den kirchlichen Gesetzgeber; nur in wenigen Fällen übt er Kritik am geltenden Recht, etwa an der Tatsache, daß die kanonische Eheschließungsform nach wie vor zur Gültigkeit verlangt ist (621 f.). Bei der Erläuterung der einzelnen Canones zeigt er sich bisweilen strenger als der Gesetzgeber selbst. So meint er bei vielen Vorschriften, ihre Einhaltung sei zur Gültigkeit erforderlich, auch wenn sie das nicht ausdrücklich vorsehen. Zu c. 230 § 3, der vorsieht, daß bestimmte liturgische Dienste wie etwa die Spendung der Taufe oder die Austeilung der Kommunion dort, wo dafür Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, auch von Laien ausgeübt werden können, schreibt er bezeichnenderweise: „Männer oder Frauen. Aber wenn man die Wahl hat, ist es zweifellos besser, wenn es Männer sind.“ (139) Sehr zahlreich sind die Literaturhinweise. Dabei zeigt S. eine gewisse Vorliebe für Autoren der Schule von Navarra. Deutschsprachige Literatur ist fast gar nicht berücksichtigt. Einige Seiten mit weiterführenden Hinweisen am Ende der einzelnen Kapitel sind so winzig gedruckt, daß sie nur mit sehr gutem Sehvermögen lesbar sind. – S. ist Professor für Bürgerliches Recht in Aix-en-Provence. Das vorliegende Buch ist seine erste Veröffentlichung auf kanonistischem Gebiet. Dafür ist es in Anbetracht der großen Stoffmenge zweifellos eine beachtliche Leistung. Eine gewisse Unerfahrenheit des Verfassers ist aber nicht zu übersehen. Nicht selten läßt er seine Unsicherheit erkennen, wenn er seinen Aussagen Formulierungen wie „anscheinend“, „wie ich glaube“ o. ä. hinzufügt, obwohl es sich um Aussagen handelt, die niemand bestreiten wird. Zum Teil kommt es aber auch zu eigenartigen Fehlern. Z. B. ist der Notar, der bei der Entlassung von Ordensleuten beteiligt werden muß (c. 695 § 2), nicht etwa der Notar der Diözesankurie (372), sondern in aller Regel jemand, der ordensintern diese Aufgabe wahrnimmt. Für das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit läßt sich nicht als Beispiel anführen, daß jemand die Schwester seiner früheren Konkubine heiraten will (578); denn das Hindernis besteht nur im ersten Grad der geraden Linie. Bei der Überprüfung des „status liber“ der Brautleute (cc. 1113–1114) geht es nicht um die Frage, ob sie aus freiem Willen heiraten wollen (590), sondern ob sie unverheiratet sind. Der Ausdruck „petrinisches Privileg“ meint nicht das in c. 1148 genannte Recht eines polygamen Mannes, sich nach seiner Taufe für eine seiner Frauen zu entscheiden (605), sondern er bezieht sich auf die im CIC nicht erwähnte Vollmacht des Papstes, nichtsakramentale Ehen aufzulösen. (Auch für diese Vollmacht ist der Begriff allerdings nicht geeignet; er sollte möglichst überhaupt nicht mehr verwendet werden.) Das Mindestalter für den Eintritt der Exkommunikation bei Apostasie, Häresie oder Schisma liegt nicht bei sechzehn Jahren (720), sondern bei achtzehn (c. 1324 § 3 i. v. m. § 1, 4^o). Unverständlich ist die Aussage, die Ausstellung von Weiheentlaßschreiben durch Ordensobere sei heute nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich (544).

Für Fachleute ist das Buch sicherlich keine Hilfe. Der Verfasser selbst hat es eher für interessierte Laien gedacht (56). Auch ihnen ist es allerdings aufgrund der angedeuteten Mängel nur eingeschränkt zu empfehlen. U. RHODE S. J.